

— 1 —

08.11.85

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 171. Sitzung am
7. November 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7.Ausschuß)
- Drucksache 10/4121 - den von den Fraktionen der
CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Mineralölsteuergesetzes
- Drucksache 10/3933 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.85
Initiativgesetz des Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen

1. Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1987 einem Steuersatz von 46,00 DM für 1 hl, vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 einem Steuersatz von 47,00 DM für 1 hl und vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 einem Steuersatz von 48,00 DM für 1 hl;
2. andere Leichtöle als Ottokraftstoff nach Nummer 1 vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1989 einem Steuersatz von 53,00 DM für 1 hl.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Erleichterung der Steuereinsicht durch Rechtsverordnung

1. die Besteuerung nach den Steuersätzen für Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 davon abhängig zu machen, daß der Kraftstoff mit Farbe gekennzeichnet ist,
2. Zusammensetzung und Menge von Farbstoffen zu bestimmen, die zur Kennzeichnung des Ottokraftstoffs nach Absatz 4 Nr. 1 zu verwenden sind, und den Zusatz von solchen Farbstoffen zu anderen Mineralölen als Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 zu untersagen,
3. die Einfuhr und das Inverkehrbringen von anderen Mineralölen zu untersagen, denen Farbstoffe beigemischt sind, die zur Kennzeichnung von Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 bestimmt sind.“

2. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ottokraftstoffe nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, für die am 31. März 1987, 31. März 1988 und am 31. März 1989 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesen Tagen geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für einen Hektoliter am 1. April 1987 1,00 DM, am 1. April 1988 1,00 DM und am 1. April 1989 3,00 DM.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Nachsteuer entsteht jeweils am 1. April 1985, 1. April 1987, 1. April 1988 und 1. April 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesen Zeitpunkten nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesen Zeitpunkten im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.“

e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „bis zum 30. April 1985“ durch die Worte „jeweils bis zum 30. April 1985, 30. April 1987, 30. April 1988 und 30. April 1989“ und die Worte „am 15. Mai 1985“ durch die Worte „jeweils am 15. Mai 1985, 15. Mai 1987, 15. Mai 1988 und 15. Mai 1989“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, der bis zum 31. März 1985 nicht an Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 2,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Für Ottokraftstoff nach Satz 1, der bis zum 31. Dezember 1985 nicht an Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 3,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Vergütung nach Satz 2 bis zum 31. Januar 1986 anzumelden und am 15. Februar 1986 fällig ist.“

g) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „am 1. April 1985 und am 1. Januar 1992“ durch die Worte „jeweils am 1. April 1985, 1. Januar 1986, 1. April 1987, 1. April 1988 und am 1. April 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.